

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der die „Wallfahrtskirche Maria Schmolln“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2020, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung**

Das Gebiet „Wallfahrtskirche Maria Schmolln“ in der Gemeinde Maria Schmolln (offizielle Gebietskennziffer AT 3150000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 21. Jänner 2021 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet ‚Wallfahrtskirche Maria Schmolln‘“ bezeichnet.

#### **§ 2**

##### **Grenzen**

In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1:500 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Wallfahrtskirche Maria Schmolln“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

der in der Tabelle 1 angeführten Tierart des Anhangs II der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und dessen Lebensraum

Tabelle 1

<b>Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“</b>	<b>Bezeichnung der Art</b>	<b>Beschreibung des Lebensraums</b>
1324	Mausohr (Myotis myotis)	Gebäude, insbesondere Dachstühle und Kirchtürme

#### **§ 4**

##### **Erlaubte Maßnahmen**

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Insbesondere führen nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. religiöse Handlungen, die mit dem Widmungszweck der Wallfahrtskirche verbunden sind;
2. Handlungen im Zusammenhang mit sonstigen Veranstaltungen in der Wallfahrtskirche;
3. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie bauliche Maßnahmen, ausgenommen
  - a) im Bereich des Kirchendachs, des Dachstuhls, der Hangplätze sowie der Ein- und Ausflugsöffnungen;
  - b) Vergitterungen der Öffnungen;
  - c) Änderung der Belüftungsverhältnisse;
4. der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmittel, ausgenommen im Bereich des Dachstuhls;
5. das Betreten des Dachstuhls zwischen 1. Oktober und 15. April eines jeden Jahres;
6. das Betreten des Dachstuhls innerhalb der Fortpflanzungsperiode zwischen 16. April und 30. September eines jeden Jahres im Zusammenhang mit notwendigen und unaufschiebbaren Maßnahmen;

7. die Beleuchtung der Kirche, ausgenommen der unmittelbare Bereich der Ein- und Ausflugsöffnungen.

## **§ 5**

### **Ziel des Landschaftspflegeplans**

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Tierart gemäß der Tabelle 2 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Landschaftspflegeplan**

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 2 genannten Tierart zu gewährleisten

Tabelle 2

<b>Bezeichnung der Art</b>	<b>Pflegemaßnahmen</b>
1324 Mausohr (Myotis myotis)	Erhalt von störungsarmen Gebäuden oder Gebäudeteilen, insbesondere Dachstühlen und Kirchtürmen

## **§ 7**

### **Verweisungen**

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. „Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 21. Jänner 2021“: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/161 der Kommission vom 21. Jänner 2021 zur Annahme einer vierzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 51 vom 15.2.2021, S 330 ff.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**